Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 2.

(No. 1576.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 28sten September 1834., wegen Einführung der IIten Klasse des Tarifs für die im Besitze des Staats befindlichen Fähr-Anstalten auf dem Rhein und dessen Nebenflüssen vom 27sten Mai 1829. bei der Privatfähranstalt zu Bonn.

Nach Ihrem Antrage vom 16ten d. M. genehmige Ich, daß der Tarif für die im Besitze des Staats befindlichen Fähranstalten auf dem Rhein und dessen Nebenflüssen vom 27sten Mai 1829. mit den Sätzen der IIten Klasse, und nur für den Zeitraum, während dessen des Hochwassers und Eisgangs wegen, die fliegende Brücke hat abgefahren werden müssen, mit den Sätzen der Isten Klasse, bei der Privatfähranstalt zu Bonn in Gemäßheit der Submission der Fährbeerbten vom 31sten Dezember 1815. eingeführt werde. Ich überlasse Ihnen, die Bekanntmachung dieser Bestimmung zu verfügen.

Berlin, den 28sten September 1834.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Maassen und Frh. v. Brenn.

(Ausgegeben zu Berlin den 12ten Februar 1835.)

Tarif,

nach welchem das Ueberfahrtsgeld bei der Fähranstalt zu Bonn zu erheben ist.

Es wird entrichtet für das Uebersetzen:	Bei gewöhnlichem Wasserstande. Sgr.	Pf.	Wenn die Brücke abgefahren ist. Sgr.	Pf.
I. von Personen, einschließlich dessen, was sie tragen:				
a. wenn die gewöhnliche Ueberfahrt abgewartet wird, für jede Person	—	4	—	6
b. für eine besondere unverzügliche Ueberfahrt mittelst Nachen, welche auf Verlangen geschehen muß, wird von den übersetzenden Personen zusammen wenigstens entrichtet, wenn die Abgabe nach dem Satze zu a. nicht, von den Einzelnen erhoben, mehr beträgt.	1	—	2	—
Personen, welche zu einem Fuhrwerk, oder als Reiter, Führer oder Treiber zu Thieren, gehören, wofür die Abgabe nach den Sätzen zu II. und III. entrichtet wird, sind frei.				
II. von Thieren:				
a. für ein Pferd oder Maulthier	2	—	3	—
b. für ein Stück Rindvieh oder einen Esel	1	—	1	6
c. für ein Fohlen, Kalb, Schaf, Ziege, Schwein oder anderes kleines Vieh, welches frei geführt oder getrieben wird	—	4	—	6
d. für Federvieh, welches getrieben wird, für jede 10 Stück	—	4	—	6
Wenn Federvieh in geringerer Anzahl, als 10 Stück, oder auf einem Fuhrwerk, oder in einem Tragekorb übergesetzt wird, so wird dafür keine besondere Abgabe entrichtet.				
III. vom Fuhrwerk neben der Abgabe für das Gespann ad II.:				
a. für ein beladenes	4	—	6	—
b. für ein unbeladenes	2	—	3	—
c. für einen Handwagen, Handkarren oder Handschlitten, beladen oder unbeladen	—	4	—	6
IV. von unverladenen Gegenständen wird die Abgabe erhoben, welche die Personen, das Fuhrwerk und die Thiere treffen würde, wodurch sie zur Fährstelle gebracht worden sind.				

Allge-

Allgemeine Bestimmungen.

1) Der oben für den Fall, daß die Brücke abgefahren ist, bestimmte höhere Satz darf nur dann erhoben werden, wenn die Brücke wegen Eisgangs oder hohen Wasserstandes abgefahren und noch keine Eisbahn, für deren gehörigen Zustand die Fährberechtigten zu sorgen haben, vorhanden ist.
2) Die Brücke darf nach jeder Ueberfahrt nicht länger als fünf Minuten an dem Lande liegen bleiben.

Befreiungen.

1) Equipagen und Thiere, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses, imgleichen den Königlichen Gestüten angehören;
2) Kommandirte Militairs, einberufene Rekruten, Fuhrwerke und Thiere, welche der Armee, oder Truppen auf dem Marsche angehören, Kriegs-Vorspann- und Kriegslieferungs-Fuhren;
3) Oeffentliche Beamte und deren Fuhrwerk und Thiere bei Dienstreisen, wenn sie sich durch Freikarten deshalb gehörig legitimiren;
4) Transporte, die für unmittelbare Rechnung des Staats geschehen;
5) Ordinaire Posten, einschließlich der Schnellposten, und öffentliche Couriere und Estaffetten, und die von solchen leer zurückkehrenden Gespanne oder Thiere;
6) Hülfsfuhren bei Feuersbrünsten und ähnlichen Nothständen.

Berlin, den 11ten Januar 1835.

(L. S.)

Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.
Freiherr v. Brenn.

Finanzministerium.

(No. 1577.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 8ten Januar 1835., betreffend das für die Oeffnung der Brücken über die Oder und die Warthe bei Cüstrin zu entrichtende Aufzugsgeld.

Um dem in dem Bericht vom 24sten Dezember v. J. geäußerten Zweifel über Meine Bestimmung vom 30sten Oktober v. J., wonach für jeden Kahn ohne Unterschied, für welchen die Oeffnung der Oder- und der Warthe-Brücke bei Cüstrin verlangt wird, ein Aufzugsgeld von 1 Sgr. zu entrichten ist, zu begegnen, setze Ich dem Antrage gemäß näher fest, daß sowohl bei der Oder- als bei der Warthe-Brücke für jeden Kahn ohne Unterschied, für welchen deren Oeffnung verlangt wird, ein Aufzugsgeld von 1 Sgr. entrichtet werden soll.

Berlin, den 8ten Januar 1835.

Friedrich Wilhelm.

An das Finanzministerium.

(No. 1578.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 11ten Januar 1835., betreffend das Verfahren bei Löschung solcher Rittergüter, welche die Ritterguts-Eigenschaft auf Zerstückelung oder Verminderung der Substanz verloren haben, in den Ritterguts-Matrikeln.

Auf den Vortrag der unter Meines Sohnes des Kronprinzen Königliche Hoheit Vorsitz angeordneten Immediat-Kommission für die Stände-Angelegenheiten bestimme Ich, über das Verfahren bei Löschung solcher Rittergüter, welche die Ritterguts-Eigenschaft durch Zerstückelung oder Verminderung der Substanz verloren haben, in den Ritterguts-Matrikeln Nachstehendes:

1) Ist der Fall einer solchen Zerstückelung oder Verringerung, welche nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften den Verlust der Ritterguts-Eigenschaft zur Folge hat, eingetreten, so soll, nachdem zuvörderst die Besitzer des Gutes von dem Landrath des betreffenden Kreises zur Erklärung aufgefordert und mit ihren etwanigen Einwendungen gegen die Löschung gehört worden, deshalb das Gutachten der auf dem Kreistage, in der Altmark und Niederlausitz aber, wegen der eigenthümlichen Verfassung dieser Landestheile, der auf dem Kommunal-Landtage versammelten Ritterschaft erfordert werden.

2) Demnächst hat der Landrath unter Beifügung der aufgenommenen Verhandlung an den Ober-Präsidenten zu berichten, beziehungsweise der Kommunal-Landtag demselben sein Gutachten einzureichen, worauf letzterer die Sache dem Minister des Innern und der Polizei zur Entscheidung vorlegt.

3) Wird für die Löschung entschieden, so ist von dem Landrath auf dem Kreistage in die Matrikel unter Anführung der betreffenden Verfügung des Ministers des Innern und der Polizei die Bemerkung einzutragen, daß das Gut gelöscht worden, auch darüber eine besondere Verhandlung aufzunehmen.

Ich beauftrage das Staatsministerium diese Bestimmung durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 11ten Januar 1835.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(No. 1579.)

(No. 1579.) Bekanntmachung der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 26sten Januar 1835, enthaltend die Bestimmungen über die erledigte Verwaltung des Finanz-Ministerii. D. d. den 6ten Februar 1835.

Seine Königliche Majestät haben nach dem Ableben des Staats- und Finanz-Ministers Maassen über die erledigte Verwaltung des Finanzministeriums nachstehende Bestimmungen Allerhöchst zu treffen geruht:

1) Die Verwaltung der Domainen und Forsten wird von dem Geschäftskreise des Finanzministeriums abgesondert und dem Ministerium des Königlichen Hauses überwiesen, bei welchem sie eine besondre Abtheilung bildet, die mit allen Rechten, Befugnissen und Pflichten des Finanzministeriums in Bezug auf die vorschriftsmäßige Verwaltung der Domainen und Forsten, namentlich bei deren Veräußerung, bei den Ablösungen und bei der Verwendung der Erträge, versehen ist. In dem Organismus der Verwaltung und im Kassenwesen wird nichts verändert. Die Provinzial-Verwaltungsbehörden treten zu der General-Verwaltung der Domainen und Forsten bei dem Ministerium des Königlichen Hauses in dasselbe Verhältniß, in welchem sie zu dem Finanzminister bisher gestanden haben. Die Ueberschüsse der Elementarkassen nebst den Beträgen aus den Veräußerungen und Ablösungen werden nach wie vor zu den Regierungs-Hauptkassen, so wie von diesen zur General-Staatskasse abgeliefert und der General-Verwaltung bei dem Ministerium des Königlichen Hauses berechnet. Die für die Kron-Fideikommißkasse bestimmte Summe wird aus der General-Staatskasse abgeführt, und dem Finanzministerium verbleibt zur Bestreitung der anderweitigen Staats-Bedürfnisse die freie Verfügung über die bei den Regierungs-Hauptkassen sich bildenden Ueberschüsse. Auch in den Bestimmungen wird nichts verändert, durch welche das Verhältniß zwischen dem Finanzministerium und der Hauptverwaltung der Staatsschulden rücksichtlich des aus den Veräußerungen und Ablösungen und aus der Domainen- und Forstverwaltung eingehenden Geldbetrages festgestellt ist. Wie in Betreff des Quittungswechsels und der Verrechnung sowohl der aus den Revenüen, als aus den Veräußerungen und Ablösungen eingehenden Gelder zu verfahren, haben die betreffenden Behörden unter sich zu verabreden und die Provinzial-Verwaltungs-Behörden demgemäß anzuweisen. Zum Chef der General-Verwaltung

tung der Domainen und Forsten haben Seine Majestät den Wirklichen Geheimen Rath von Ladenberg mit Sitz und Stimme im Staatsministerium für die Gegenstände seines Ressorts ernannt.

2) Für die Verwaltung des Handels-, Fabrik- und Bauwesens, welches durch die Allerhöchste Order vom 28sten April 1834. von dem Ministerium des Innern getrennt und theils dem Finanzministerium, theils, was die Chaussee-Bauten betrifft, dem Chef der Seehandlung beigelegt worden, haben Se. Majestät eine besondre Behörde gebildet und zu deren Chef den Wirklichen Geheimen Rath Rother mit Sitz und Stimme im Staatsministerium für die Gegenstände dieses Ressorts zu ernennen, auch zur Vereinfachung der Geschäfte und zur Beseitigung der Zweifel über die Grenzen des Bauwesens anzuordnen geruhet, daß der Wirkungskreis dieser Verwaltung sich auf sämmtliche Land- und Heerstraßen, Kreis- und Bezirks-Straßen, auf Aktien- und gegen Prämien gebaute Chausseen, Kommunal-, Vicinal- und Privatwege, so wie auf die dahin gehörigen Brückenbauten und darauf einwirkende Vorfluth-Angelegenheiten erstrecken soll. Der Direktor der im Finanzministerium für diese Geschäfte früher gebildeten IVten Abtheilung, der Wirkliche Geheime Ober-Regierungsrath Beuth, ist in seinem bisherigen Verhältniß zu derselben, namentlich in der speziellen Leitung des technischen Gewerbe-Instituts, verblieben.

3) Alle übrige Verwaltungszweige des Finanzministeriums, mit Einschluß des durch die Allerhöchste Order vom 28sten April 1834. demselben überwiesenen Bergwerks-, Hütten- und Salinenwesens haben Seine Majestät dem Wirklichen Geheimen Rath Grafen von Alvensleben mit allen Rechten und Pflichten des Finanzministers, auch mit Sitz und Stimme im Staatsministerium, als interimistischem Chef aufgetragen.

Zufolge des nachstehenden Befehls Seiner Majestät:

„Das Staatsministerium hat die Bestimmungen, die Ich nach Meinem Erlaß an dasselbe vom 12ten dieses Monats in Beziehung auf die Verwaltung des Finanzministeriums getroffen habe, in ein besondres Publikandum zusammenzufassen

fassen und solches nebst der gegenwärtigen Order durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 26sten Januar 1835.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium."

werden diese Allerhöchsten Bestimmungen hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 6ten Februar 1835.

Königliches Staatsministerium.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Frh. v. Altenstein. Graf v. Lottum. Graf v. Bernstorff. Frh. v. Brenn.
v. Kamptz. Mühler. Ancillon. v. Witzleben.
v. Rochow. Graf v. Alvensleben.